

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

02.06.2021

Herrn  
Klaus Ernst  
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Energie  
des Deutschen Bundestages  
– Verwaltung PA 9 –  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bearbeitet von  
Tim Bagner (DST)  
Telefon +49 30 37711-610  
E-Mail:  
[tim.bagner@staedtetag.de](mailto:tim.bagner@staedtetag.de)

Dr. Torsten Mertins (DLT)  
Telefon: +49 30 590097-311  
E-Mail:  
[torsten.mertins@landkreistag.de](mailto:torsten.mertins@landkreistag.de)

E-Mail: [wirtschaftsausschuss@bundestag.de](mailto:wirtschaftsausschuss@bundestag.de)

Finn Brüning (DStGB)  
Telefon: +49 30 77307-242  
E-Mail:  
[finn-christopher.bruening@dstgb.de](mailto:finn-christopher.bruening@dstgb.de)

Aktenzeichen DST: 75.06.03 D  
Aktenzeichen DStGB: 902-07

## **Stellungnahme zur öffentlichen "Anhörung zu energiepolitischen Themen" (BT-Drs. 19/29793, BT-Drs. 19/29288, BT-Drs. 19/27453, BT-Drs. 19/27453, BT-Drs. 19/28407)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung am 07.06.2021 im Ausschuss für Wirtschaft und Energie zu verschiedenen energiepolitischen Themen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

### **I. Wasserstoffnetze und energiewirtschaftliche Maßnahmen**

Die nationalen und europäischen Wasserstoffstrategien machen eine Regulierung der Wasserstoffnetze für deren zügigen Aus- und Umbau notwendig. In diesem Zusammenhang gilt es aus Sicht der Städte, Landkreise und Gemeinden sowie der kommunalen Energiewirtschaft, das EnWG sachgerecht fortzuentwickeln. Zentral ist dabei, dass sowohl Wasserstoffinfrastruktur gefördert und aufgebaut wird und gleichzeitig die kommunalen und dezentralen Anwendungsfelder von Wasserstoff ermöglicht werden. Eine einseitige Fokussierung der Fördermittel und der politischen Aufmerksamkeit auf die Nutzung von Wasserstoff in der Schwerindustrie mit eigenen Wasserstoffnetzen – außerhalb der Netzregulierung – ist aus unserer Sicht falsch. Ziel muss u.a. die Förderung einer regionalen Kreislaufwasserstoffwirtschaft sein. Insofern müssen die vielen Wasserstoffprojekte auf kommunaler Ebene unterstützt werden, um die Anwendungsfelder von Wasserstoff in der

Mobilität (ÖPNV-Betrieb, Abfallfahrzeuge etc.) und der Wärmeversorgung sowie als Energiespeicher zu erschließen. Diese Maßnahmen können durch gezielte Förderung oder Entlastung der Wasserstoff-Elektrolyse von Abgaben und Umlagen beim Strompreis unterstützt werden. Ebenso sollten Elektrolyseanlagen auch nach Einschätzung der Kommunen perspektivisch insbesondere an Standorten installiert werden, an denen ein hohes Potential Erneuerbarer Energien einen Zugang zu einer Wasserstoffinfrastruktur ermöglicht. Dies umfasst auch, Elektrolyseanlagen ans Netz der allgemeinen Versorgung anzubinden.

Nicht zuletzt darf der Aufbau von eigenen Wasserstoffnetzen außerhalb der klassischen Netzregulierung nicht dazu führen, dass die Potentiale der bestehenden Gasinfrastruktur für die Wasserstoffintegration außen vorgelassen werden. Die schrittweise Integration von Wasserstoff in die Gasversorgung wird ein wichtiger Baustein für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung sein und dafür sollten bereits heute die Weichen gestellt werden. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass diese Beimischung in technisch möglichen Grenzen bleibt. Natürlich muss dabei sichergestellt werden, dass die Transformation der Gasnetze nicht zu stark steigenden Netzentgelten für die Verbraucher führt. Hier sehen wir den Bund gefordert, mit Fördermitteln auch den Einsatz von Wasserstoff in der Wärmeversorgung zu unterstützen. Auch darf es nicht zu einer Quersubventionierung kommen, die am Ende die Gaskunden belastet.

Daher teilen wir die Sicht des Bundesrats, der es ebenfalls für erforderlich hält, eine Dekarbonisierungsstrategie für die Gasinfrastruktur zu erarbeiten. Für die Kommunen und deren Stadtwerke ist eine verlässliche und langfristige Planung der Gasinfrastrukturen sehr wichtig. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die vielerorts anstehende kommunale Wärmeplanung. Der Bund ist gefordert, Systembrüche durch die Novelle des EnWG zu vermeiden und der Rolle von Wasserstoff in der Wärmeversorgung mehr Bedeutung zu verleihen. Es sollten daher bereits heute die mittel- und langfristigen Perspektiven zur Dekarbonisierung auch des Wärmesektors Berücksichtigung bei der künftigen Gasnetzplanung nach dem EnWG finden. Dafür ist es auch erforderlich, den Einsatz von Energiespeicheranlagen in der gesamten Breite zu ermöglichen. Ziel sollte es sein, eine Definition im Gesetz zu wählen, die den Aufbau von Speicheranlagen vollumfänglich erlaubt.

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet keine langfristige und verlässliche energiepolitische Weichenstellung. Gas-, Wasserstoff- und Strominfrastrukturen müssen stärker in einer gemeinsamen Netzentwicklungsplanung zusammen gedacht und geplant werden. Das Zusammenspiel der Infrastrukturen nimmt durch die Sektorenkopplung noch zu und muss sich in der Netzentwicklung niederschlagen. Daher sollte der Rechtsrahmen technologieoffen ausgestaltet werden, um die sich aus der weiteren technischen Entwicklung ergebenden Potenziale nutzen zu können.

Grundsätzlich begrüßen die kommunalen Spitzenverbände, dass § 113a EnWG-E die Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen vorsieht. Für die Städte und

Gemeinden ergibt sich daraus die Möglichkeit, dass der Nutzung kommunaler Wege und Plätze durch Netze, die dem Wasserstofftransport dienen, auch entsprechende Einnahmen aus der Konzessionsabgabe gegenüberstehen.

Nach § 113a Absatz 2 EnWG-E ist die Konzessionsabgabenverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Höchstbeträge für Konzessionsabgaben bei Gas entsprechende Anwendung finden. Die Inbezugnahme auf die Konzessionsabgabe Gas aktualisiert die generelle Notwendigkeit einer Anpassung und Reform der Konzessionsabgabenverordnung. Im Bereich Konzessionsabgabe Gas gibt es zahlreiche gesetzliche Unzulänglichkeiten, die seit Jahren zu einem Rückgang des Abgabenaufkommens zulasten der Gemeinden führen. Deshalb müssen sowohl bei Gas- als auch bei Wasserstofflieferungen – ähnlich dem Strombereich – Regelungen geschaffen werden, die das Aufkommen nachhaltig sichern. Dies kann jedoch nur ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einer grundlegenden Reform der Konzessionsabgabenverordnung sein, bei der die Bemessung der Konzessionsabgabenaufkommen an den Wandel des Energiesystems angepasst und in Kongruenz mit klimapolitischen Zielstellungen wie Energieeinsparung und Energieeffizienz gebracht wird. Im Übrigen stellt die Bemessung der Konzessionsabgabe nach § 113a EnWG-E einen erheblichen Eingriff in bestehende Verträge dar und sollte ergänzt bzw. umformuliert werden. Der Abschluss eines Konzessionsvertrags nach § 46 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG wird von der Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG abgedeckt und sollte daher auch bei § 113a EnWG-E entsprechend berücksichtigt werden.

### **Zu den Regelungen im Einzelnen**

- ***Genehmigungsverfahren für Wasserstoffinfrastruktur schaffen***

Die Schaffung umfassender Regelungen zum Genehmigungsverfahren im geplanten § 43l EnWG-E sollte nicht der kommunalen Flächenentwicklung entgegenstehen. Daher müssen beim künftigen Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur auch die betroffenen Kommunen – sofern nicht vorgesehen – angehört werden. Ziel sollte es sein, die Bündelung von Infrastrukturvorhaben (Stromnetzausbau, Wasserstoffnetzausbau, Schienen- und Straßenausbau) noch stärker voranzutreiben. Zum einen sollten Wasserstoffnetze nicht weitere Flächen durch „Zerschneidung“ verkleinern. Zum anderen müssen Immissionen stärker vermieden und Bauvorhaben – auch aus Kostengründen – bestmöglich gebündelt werden.

- ***Ladeinfrastruktur E-Mobilität***

Die richtlinienkonforme Umsetzung des EnWGÄndG (Richtlinie (EU) 2019/693 vom 17. April 2019) führt bei unveränderter Übernahme zu einer Beeinträchtigung der flächendeckenden Versorgung mit der erforderlichen Ladeinfrastruktur für Elektromobilität. Es ist davon auszugehen, dass abseits der für Marktakteure interessanten Innenstädte der Ausbau der Ladeinfrastruktur gerade in ländlichen Räumen ins Stocken gerät, da es nach der Richtlinie den Stromverteilernetzbetreibern grundsätzlich

verboten ist, Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile zu sein oder diese zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. Die in der Richtlinie vorgesehene Ausnahmeregelung sollte – wie vorgesehen – in Anspruch genommen werden, um die guten kommunalen Versorgungsstrukturen für die E-Mobilität voll auszureizen und somit die Verkehrswende zu beschleunigen.

- **Höchstbeträge auf Konzessionsabgaben anwenden**

Für § 113a Absatz 2 Satz 2 EnWG-E schlagen wir folgende Formulierung vor:

*„Die Konzessionsabgabenverordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Höchstbeträge für Konzessionsabgaben bei Gas entsprechende Anwendung finden, wobei die Wasserstofflieferungen als Lieferungen an Tarifkunden gelten.“*

Es muss vermieden werden, dass für den neuen Energieträger Wasserstoff die unzureichenden Regelungen zur Konzessionsabgabe Gas gelten sollen.

- **Neubau von Wasserstoffnetzen normieren**

Am vorliegenden Entwurf muss grundlegend kritisiert werden, dass der Neubau eines Wasserstoffnetzes bislang vollständig unberücksichtigt bleibt. Um Regelungslücken zu vermeiden, sollte daher in die Übergangsvorschrift aufgenommen werden, dass § 46 Abs. 1, Abs. 2 EnWG auch für den Neubau von Wasserstoffnetzen entsprechend anwendbar ist.

- **Wegenutzung rechtssicher regeln**

Die §§ 46, 48 EnWG sowie alle weiteren Normen (Begriffsbestimmungen, Übergangsvorschriften) sind in der Weise anzupassen, dass sich hieraus eine rechtssichere Regelung für die Wegenutzung und Konzessionsabgabe an die Gemeinden im Bereich des Energieträgers Wasserstoff ergibt. Insofern teilen wir die Kritik des Bundesrates, Klarheit bei dem Vergaberegime zu schaffen. Auch nach unserer Einschätzung bedarf es eines weiteren Typs von Konzessionsvertrag, der erst entwickelt, ausgeschrieben, verhandelt und abgeschlossen werden muss. Für die Gestattung der Wegerechte ist ein klarer gesetzlicher Verweis bezüglich eines einfachen oder qualifizierten Wegerechts durch einen eindeutigen und bestimmten Anwendungsbefehl im Gesetz erforderlich. Der aktuelle unspezifische Verweis in § 113a EnWG-E bestimmt nicht, ob dieser bezüglich eines einfachen (§ 46 Abs. 1 S.1 EnWG) oder qualifizierten Wegerechts (§ 46 Abs. 2 S. 1 EnWG) im Gesetz gilt.

Auch darf der Gesetzgeber nicht über § 113a Abs. 3 EnWG-E nachträglich bestehende Regelungen im Bereich Strom und Gas etablieren, die ein Verbot der Schlechterstellung der Netzbetreiber normieren. Konkret geht § 113a Abs. 3 des Entwurfs wie der Bundesrat bereits zu Recht festgestellt hat mit einer materiellen Regelung, weit über eine Überleitungsvorschrift hinaus und wirkt nicht nur zulasten der Parteiautonomie, sondern im Ergebnis einseitig zulasten der Gemeinden. Gerade das Konzessionsvergabeverfahren

nach § 46 Abs. 2 EnWG ist Ausdruck des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung, welches durch § 113a Abs. 3 EnWG-E für die kommenden Jahre massiv unterlaufen würde. Die diesbezügliche Regelung ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Es ist absehbar, dass die Wasserstoffnetze in Industrie sowie in geeigneten städtischen bzw. ländlichen Regionen im Rahmen der Energie- und Verkehrswende an Bedeutung gewinnen werden. Hinzukommt, dass immer weiter an der Nutzung von Wasserstoff zur Speicherung überschüssiger grüner Energie geforscht wird. Hierdurch entstehen neben der Nutzung der öffentlichen Wege und Plätze durch entsprechende Netze auch zahlreiche weitere klärungsbedürftige Rechte und Pflichten, wie sie beispielsweise bereits heute bei Strom- und Gasnetzen vertraglich festgesetzt werden. Dies betrifft etwa die Abstimmung bei Bauarbeiten im Straßenraum sowie damit verbundene Folgekosten.

## **II. Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften**

Um den Markthochlauf für Wasserstoff auch in den Kommunen und vor allem das Ziel der Klimaneutralität nicht zu gefährden, begrüßen wir die in der Verordnung beabsichtigte EEG-Umlagebefreiung für Grünen Wasserstoff. Diese Entscheidung hat eine wichtige energiewirtschaftliche Signalfunktion und dürfte eine Hilfestellung bei der Entwicklung weiterer Wasserstoffprojekte bilden. Das gilt insbesondere deshalb, weil die Rentabilität des Grünen Wasserstoffes noch viele Jahre auf sich warten lassen dürfte. Umso wichtiger ist es, die Verluste niedrig zu halten und CO<sub>2</sub>-neutralen Wasserstoff entschlossen in allen Regionen Deutschlands zu fördern.

Zwar soll durch die Begrenzung der Vollbenutzungsstunden ein Anreiz gesetzt werden, den Elektrolyseur zur Wasserstoffproduktion systemdienlich dann zu betreiben, wenn die Strompreise aufgrund hoher Erneuerbarer-Energien-Einspeisung gering sind. Dennoch darf nicht unerwähnt bleiben, dass § 69b EEG21 möglicherweise die finanzielle Wertschöpfung der Gemeinden an der Windkraft an Land in bestimmten Konstellationen verringern dürfte und somit das Ziel der Akzeptanzförderung der Windkraft aus § 36k EEG21 gefährdet.

Die Kommunalen Spitzenverbände setzen sich weiter für die Ausweitung der finanziellen Wertschöpfungsbeteiligung der Gemeinden an Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein. Die EEG-Novelle sieht bekanntlich die Möglichkeit vor, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung eine ähnliche Regelung wie die in § 36k EEG21 treffen kann. Das Bundeswirtschaftsministerium sieht aktuell leider keinen Handlungsbedarf. Jedoch haben Vertreter der Solarbranche gegenüber den Kommunen die Befürchtung geäußert, für den Ausbau der Solarenergie weniger Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhalten. Mit Blick auf die steigende Flächenkonkurrenz ist die Sorge aus Sicht der Kommunen nachvollziehbar. Insofern wäre eine Initiative des Ausschusses zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Bundesregierung zu begrüßen.

### **III. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Die kommunalen Spitzenverbände gehen ebenfalls davon aus, dass die Anforderungen des Klimaschutzes und der nachgeschärften Klimaschutzziele für 2030 benötigen eines robusten und starken Ausbaus erneuerbarer Energien benötigen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Windenergie und Solarenergie.

Jedoch müssen die verschärften Klimaziele auch mit konkreten Ausbaumaßnahmen einhergehen. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist es daher elementar wichtig, dass die Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von EEG-Anlagen stimmig sind. Viele Städte, Landkreise und Gemeinden betreiben Photovoltaikanlagen auf ihren Liegenschaften sowohl im Neubau als auch im Bestand. Statt der Einspeisung werden Anlagen und Gebäude stärker auf Eigenverbrauch optimiert. Dadurch wird sowohl das Gebäude energetisch saniert als auch mit erneuerbarem Strom versorgt. Der wirtschaftliche Betrieb von EEG-Anlagen mit eigengenutztem Strom wird aber durch die bestehenden Regelungen, u. a. durch Abführung der anteiligen EEG-Umlage von 40 %, deutlich erschwert. Eigengenutzter Strom entlastet die Stromnetze und ermöglicht Gebäudeeigentümern eine finanzielle Partizipation an der Energiewende. Wir fordern, dass der Eigenverbrauch von EEG-Anlagen unter 100 kWp möglichst vollständig von allen Steuern, Umlagen und Messpflichten befreit wird.

Grundsätzlich gehen wir außerdem davon aus, dass weitere Kostensenkungen bei den Anlagenpreisen in einem gereiften Marktumfeld nicht mehr im gleichen Maße wie in der Vergangenheit zu erwarten sind. Gleichzeitig sind die Aufwände für Montage und Installation, beim Photovoltaikzubau beispielsweise für Gerüstbau, Elektroarbeiten, Blitzschutz etc., mittlerweile zum wesentlichen Kostentreiber geworden. Eine nennenswerte Reduktion der tatsächlichen Realisierungskosten für EEG-Anlagen beobachten wir daher in den letzten Jahren nicht mehr. Dem trägt der im EEG hinterlegte Degressionsmechanismus für die EEG-Vergütung in keiner Weise Rechnung. Dies gefährdet zahlreiche Projekte, die aufgrund einer begrenzten Möglichkeit zur Eigenstromnutzung auf eine angemessene EEG-Vergütung angewiesen und die für das Erreichen der Zubauziele notwendig sind. Eine Aussetzung der Degression der EEG-Vergütung oder zumindest eine deutliche Reduktion der Degression wäre dringend erforderlich. Die Einspeisevergütung sollte sich ausschließlich danach richten, ob die jeweiligen Zubauziele erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Detlef Raphael  
Beigeordneter des  
Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge  
Beigeordneter des  
Deutschen Landkreistages



Timm Fuchs  
Beigeordneter des  
Deutschen Städte- und Gemeindebundes